

Für die geplante AGRI-PV-Anlage der Kategorie I (Aufständiger mit lichter Höhe) nach Tabelle 1 der DIN SPEC 91434:2021-05 werden zur Überschirmung der Austauschflächen linienförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf geramten Stahl-Unterkonstruktionen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch.

Die Modultische werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 2,5 Metern von Modulkante zu Modulkante platziert. Der Neigungswinkel in Richtung Süden beträgt 15°.

Die Höhe der Modultische orientiert sich an der geplanten Beweidung mit Rindern. Entsprechend wird die Modulunterkante eine lichte Höhe von 3,00 m nicht unterschreiten. Die Moduloberkante überschreitet eine lichte Höhe von 4,90 m nicht.

Diese Höhenvorgaben sowie die Verwendung von Modulen mit einer Nennleistung von etwa 695 W_p sichern der überstandenen Vegetation eine ausreichende Versorgung mit Sonnenlicht als Grundlage der Photosynthese und eines gesundes Pflanzenwachstums ab.

Durch die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage wird auf einer Fläche von ca. 58 ha eine Gesamtleistung von ca. 80,02 MW_p an solarer Strahlungsenergie erzeugt. Dabei werden weniger als 0,2 % der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung durch Rammpfosten und Trafo-Stationen entzogen.

Der Vorhabenträger plant die Verwendung von String-Wechselrichtern inklusive entsprechender Netztransformatoren sowie Mittelspannungsschaltanlagen. Von dem String-Wechselrichtern führen die Drehstrom-Hauptkabel mit einer unterirdische Verlegetiefe von ca. 1 m zu den geplanten Netztransformatoren-Stationen.

Die Netztransformatoren-Stationen sind nicht betretbar und daher nicht als Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einzustufen. Sie werden mit Kran an den jeweiligen Standorten aufgestellt. Gegebenenfalls ist dazu ein bauzeitlicher Ausbau der Transportwege innerhalb des Vorhabenbereiches mittels Stahl- oder Gummimatten erforderlich.

Die Agrargenossenschaft Rom/Meckl. eG wird als mehrheitlicher Flächeneigentümer und landwirtschaftlicher Bewirtschafter der Gesamt-Vorhabenfläche im Auftrag des Vorhabenträgers innerhalb des festgesetzten Sondergebietes Ackergras anbauen und als Portionsweiden nutzen.

Der Tierhaltungsbetrieb strebt an, durch eine stärkere Außenhaltung der Tiere mit mehr Bewegungsraum und Auslauf im Freien bei gleichzeitigem Wetterschutz durch die Agri-Photovoltaik-Anlage das Tierwohl zu verbessern und die Haltungsstufe 3 zu erlangen.

Die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Module und der gesamten Agri-Photovoltaik-Anlage beträgt mindestens 40 Jahre. Nach Ablauf der geplanten Nutzungszeit/Ende des Pachtvertrags jedoch ist der Rückbau der Agri-Photovoltaik-Anlage vorgesehen.

Der Rückbau umfasst die Demontage der PV-Module, der Modultische, Kabel und Leerrohre sowie der Wechselrichter und Trafos und der damit verbundenen Flächenbefestigungen sowie sämtlicher weiterer vorhabenbezogener baulicher Anlagen (z.B. Löschwasserbehälter). Die rückgebauten Materialien einschließlich der Zaunanlage werden fachgerecht wiederverwendet, recycelt, verwertet oder beseitigt. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage stehenden Verkehrsflächen werden nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut.

Artenschutz

Brutvögel:

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden, hat die Bauzeit zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, insofern der gutachterliche, schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Brutgeschehen stattfindet. Werden die Arbeiten innerhalb der Brutzeit für mehr als 3 Tage unterbrochen, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.

Kleinsäuger:

Die Agri-PV-Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Kleinsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 15 cm gewährleistet.

Reptilien:

Aufgrund der Nähe zu Gehölzstrukturen und ruderalisierten Randbereichen ist das sporadische Auftreten von Reptilien, wie der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Zum Schutz von Reptilien hat die Bauzeit grundsätzlich außerhalb des Aktivzeitraumes der Tiere von Oktober bis März zu erfolgen. Ist das nicht möglich, ist das Baufeld mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um ein Einwandern von Individuen zu verhindern.

Amphibien:

Bei den umliegenden Gewässern im Plangebiet handelt es sich um einen potenziellen Lebensraum der Amphibien. Zum Schutz der Tiere erfolgen Eingriffe der Bauzeitfreimachung in einem Zeitraum zwischen September und März. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch entsprechende Leiteinrichtungen ein Einwandern von Individuen wirkungsvoll zu verhindern.

Insekten und Fledermäuse:

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Legende (Übernahme aus dem vhb. Bebauungsplan)

	Sonstiges Sondergebiet
	Zweckbestimmung: AGRI-PV
	vorhandene Höhe in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als unterer Bezugspunkt
	Grundflächenzahl
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	private Straßenverkehrsfläche
	Ein- und Ausfahrt
	Wasserflächen hier: Graben (Gewässer 2. Ordnung 255.001)
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	A - sind als Gehölzflächen heimischer und standorttypischer Baum- und Straucharten zu erhalten
	B - sind als artenreiche Mähwiese zu entwickeln
	C - sind durch Selbstbegrünung als Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten zu entwickeln
	Erhalt von Bäumen
	Vogelschutzgebiet DE_2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßiner Moor
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
	Bemaßung in Meter
	Kataster
	Gemarkungsgrenze
	gesetzlich geschützte Biotope
	Müritz-Elde-Wasserstraße
	Gewässer 1. Ordnung (außerhalb des Geltungsbereichs)
	Wald (außerhalb des Geltungsbereichs)
	Bodenndenkmal "Fundplatz 10 - Klein Niendorf" (außerhalb des Geltungsbereichs)

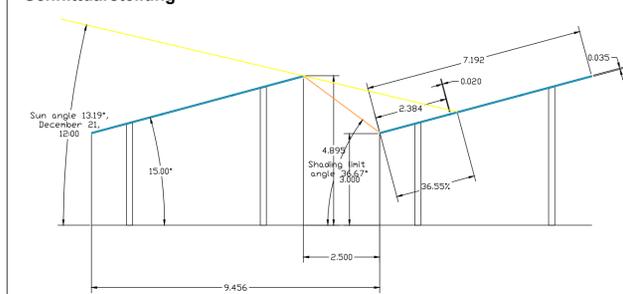
geplante bauliche Anlagen

	Modulreihe
	Trafo
	Zisterne mit Aufstellfläche
	Fahrwege
	Versorgungsfläche
	LAWI Strukturfläche
	Zaun

Plangrundlage

- Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom September 2023, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016
- Modulbelegungsplan der Mapronea GmbH, Große Grüne Straße 23, 17192 Waren (Müritz) vom 12.05.2025

Schnittdarstellung



Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "AGRI-PV-Anlage Rom II" der Gemeinde Rom

Stand Mai 2025



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de